

GARTENPOLITIK_Rechtstexte zum Projekt

CLUB REAL, FESTIVAL DER REGIONEN 2017

1.1. MARCHTRENKER PETITION DER ORGANISMEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST

1.2. ALLGEMEINE DEKLARATION DER ORGANISMENRECHTE

2. VERFASSUNG GARTENSTAAT FISCHTEICH UND GEISTERWEG

3. VERFASSUNG GARTENSTAAT GRADMAYRGUT

4. VERFASSUNG GARTENSTAAT SCHUBERTSTR. 13

1.1. Marchtrenker Petition der Organismen im öffentlichen Dienst (OöD)

Anlässlich des Projekts Gartenpolitik von Club Real, im Rahmen des Festivals der Regionen, am 22. Juni 2017 übergeben von den Vertretern der OöD an den Gemeinderat von Marchtrenk.

Organismen im Öffentlichen Dienst leisten wertvolle Arbeit für das Wohl der Gemeinde. Sie leisten Dienste für die Verbesserung des Bodens, Luftreinigung, Temperaturregulation des Stadtklimas, Erhöhung der Biodiversität, Verschönerung des Stadtbildes und erfüllen ihren Natur-Bildungsauftrags für die menschliche Bevölkerung Marchtrenks. Sie werden außerdem an Standorten mit erschwerten Bedingungen, wie Bodenverdichtung, Schwermetallbelastung, Wassermangel, Lichtverschmutzung, Bodenversalzung, Müllablagerung und Überdüngung eingesetzt. Trotzdem wird Ihnen wenig Wertschätzung und Aufmerksamkeit zuteil. Sobald sie ein Zeichen von Schwäche oder Krankheit zeigen werden sie ausgerissen, entfernt und durch unverbrauchte neue „Ware“ ersetzt. Arten, die sich selbst ansiedeln, um sich freiwillig in den Dienst der Gemeinde zu stellen, werden aufgrund von menschlichen Werturteilen wie nicht schön“ oder „lästig“ oder wegen angeblicher Gefährdung für Menschen durch Dornen, Brennhaare oder Gift als „Unkräuter“ oder „Schädlinge“ diffamiert, ausgerissen und getötet. Ihre Dienste für die Öffentlichkeit werden missachtet. Aus Protest gegen diese unhaltbaren Zustände fordern die OöD:

1. Regelmäßige öffentliche Anerkennung der OöD als Dienstleister für die Gesellschaft
2. Angemessene Behandlung während des Dienstes, also ausreichende Versorgung mit Nährstoffen, Futter, Wasser und zur Erschließung des Standortes notwendigen Symbionten (zum Beispiel Wurzelpilz-Inokulation für Pflanzen, Ansiedlung von Nahrungspflanzen für tierische Organismen).
3. Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Standortverbesserung, also Reduktion des Schadstoffeintrags, Salzeintrags und Überdüngung durch

Automobilverkehr u. Landwirtschaft. Schutz vor Bejagung u. Vergiftung durch Insektizide, Herbizide und andere Gifte. Schutz vor Lichtverschmutzung für Nachtfalter und andere nachtaktive Lebewesen. Vermeidung von baulichen Fallen, wie Schächte, Gruben und Wasserbecken, die von OöDs nicht mehr verlassen werden können. Abschaffung von Glasscheiben und -fassaden, die im Flug nicht gesehen werden können, durch vogelsicheres Glas.

4. Gleichwertige Behandlung von angepflanzten, ausgesäten und selbst angesiedelten Organismen (Keine Entfernung sogenannter Unkräuter oder Schädlinge). Als ersten Schritt in diese Richtung begrüßen wir den Vorschlag von Herrn Kimeswenger vom Bauhof der Gemeinde, dass eine Brennesselzone im Schubertpark eingerichtet werden könnte.
5. Recht auf Vermehrung für alle OöD.
6. Keine Entfernung und Tötung nach Ende der Dienstzeit.
7. Anspruch auf gesicherte Altersversorgung und einen natürlichen Tod.
8. Herstellung eines gerechten Interessenausgleiches zwischen konkurrenz-starken und schwächeren OöD. Falls nicht anders möglich dürfen dazu einzelne Individuen der konkurrenzstärksten Arten getötet werden um andere Arten davor zu schützen diesen zum Opfer zu fallen.
9. Gründung einer Gewerkschaft der OöD, die mit Hilfe einer menschlichen Repräsentantin oder Repräsentanten die Interessen der OöD gegenüber der Gemeinde vertritt.
10. Ratifizierung der allgemeinen Deklaration der Organismenrechte (siehe Anhang) durch den Gemeinderat zur Absicherung des rechtlichen Status der OöD.

1.2. Allgemeine Deklaration der Organismenrechte (ADO) *Berlin 2017*

Die ADO beruht auf einer Idee des Evolutionsbiologen Dr. Hannes Anbelang aus Helsinki (1907), dass der Kampf für Gerechtigkeit nur wenn er alle Lebewesen inkludiert sinnvoll geführt werden kann, also keinem Organismus das Recht auf ein gutes und freies Leben abgesprochen werden kann. Der vorliegende Entwurf wurde verfasst vom Organisms Club Berlin. Dieser Grundrechtskatalog ist ein Entwurf mit globalem Anspruch für die Zukunft des Lebens auf der Erde. Die erwähnten Institutionen wie Internationaler Strafgerichtshof für Organismenrechte und die repräsentativen politischen Versammlungen zur Vertretung der Organismenrechte gegenüber den Regierungen der Staaten von Homo sapiens existieren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht. Formal ist die ADO in einigen Punkten an die europäische Menschenrechtskonvention (Rom 1950 und Zusatzprotokolle bis 2000) angelehnt.

Präambel

Auf Basis der Gewissheit der gemeinsamen Abstammung allen Lebens, der mehr als drei Milliarden Jahre langen gemeinsamen Besiedlung des Planeten Erde, der zwischen zwei und sechs Millionen unterschiedlichen Spezies und Ihrer ebenso zahlreichen Formen der Beziehungen, werden in diesem Dokument Grundrechte aller Organismen festgelegt. Diese Rechte dienen:

1. der positiven Eingrenzung expansiver Gewalt einzelner Spezies, die regional oder global einen Anspruch auf absolute Herrschaft und Dominanz über andere Organismen erheben und dadurch eine permanente Gefahr für das Überleben anderer Spezies darstellen.
2. der Vorbereitung einer politischen Lösung für alle Lebewesen. Sie sollen eine Basis werden für ein demokratisch/repräsentatives politisches System, in dem alle Organismen eine Stimme haben.

Als Organismus gilt jede Lebensform, die sich selbstständig vermehren und entwickeln kann und über die gemeinsame Abstammung mit allen anderen Organismen verbunden ist. Die Grundrechte schützen teilweise auch Viren und andere temporär nicht eigenständig lebensfähige Organismen. Deren Sonderrechte werden im Zusatzprotokoll erläutert.

Artikel 1 Recht auf Leben

Das Recht jedes Organismus auf Leben wird gesetzlich geschützt. Kein Lebewesen darf absichtlich getötet werden, außer

- 1.1. Im Notfall zum Zweck der Erhaltung des eigenen Lebens, wenn keine alternativen Ernährungsmöglichkeiten möglich sind. Als alternative Ernährungsmöglichkeiten gelten: *Photosynthese der Pflanzen und Bakterien
*Chemosynthese der Bakterien, Pilze und Menschen in Ihren Fabriken

- *Saprophagie der Pilze
- *Koprofagie der Insekten u.a.
- *Nekrophagie vieler Tiere
- *Fructariertum vieler Tiere
- *Vegetariertum und andere Formen des milden Parasitismus – wenn keine Tötung oder tödliche Gefährdung des Wirtsorganismus stattfindet.

In diesem Sinne ist die Tötung eines Zebras durch einen Löwen zum Konsum des Fleisches ein Notfall der im Sinne der ADO legitim ist, die Tötung eines Huhns durch einen Menschen, der sich auch anders ernähren könnte, illegitim.

1.2. Zum Zweck der Verteidigung gegenüber einem anderen Organismus, der durch sein Handeln eine ernsthafte Gefährdung des eigenen Lebens hervorruft.

1.3. Kein Gericht darf ein Gesetz erlassen, das Organismen als Spezies unter Todesstrafe stellt. Organismen wie Viren, die aufgrund gelegentlich radikaler Besiedlungen eine akute große Gefahr für individuelle Lebewesen und lokale Populationen darstellen, dürfen in Ihrer Ausbreitung behindert werden, soweit sie nicht in den Spezies attackiert werden, mit denen sie, aufgrund langer gemeinsamer Evolution friedlich zusammenleben (zum Beispiel das Ebolavirus in Flughunden).

Artikel 2 Recht auf Anerkennung von Individualität

Alle Lebewesen, auch genetisch gleiche Bakterien, Pilze, Pflanzen, Tiere u.a. sind Individuen. Als Individuen haben sie das Recht auf Anerkennung.

Artikel 3 Recht auf Fortpflanzung und Evolution

Alle Lebewesen haben das Recht auf Fortpflanzung und Evolution. Ohne selbstständige, sexuelle und asexuelle Fortpflanzung verarmt eine Spezies genetisch und entwicklungsbiologisch und gerät in Gefahr leichter auszusterben. Keinem Organismus darf durch genetische Modifikation, Züchtung oder Kastration die Fähigkeit zur selbstständigen Fortpflanzung genommen werden. Organismen die durch Fortpflanzung andere Lebewesen in Gefahr bringen, dürfen nach Artikel 1.2. und 1.3. soweit bekämpft werden, bis keine akute Gefahr mehr für andere besteht. Diese Bekämpfung darf ausschließlich zur Erhaltung des Lebens und der Selbstständigkeit anderer Organismen erfolgen, niemals aus eigennützigen Gründen durch Dritte, die davon profitieren.

Artikel 4 Recht auf freie Bewegung

Kein Organismus darf gegen seinen Willen in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ausgenommen ist die temporäre Einschränkung der Bewegungsfreiheit aus medizinischen Gründen (Heilung). Organismen, die durch Ihre Wanderungen und Streifzüge andere in tödliche Gefahr bringen dürfen nach Artikel 1.2. und 1.3. abgewehrt werden. Organismen, die nach Art der von Menschen gehaltenen Haustiere und Hauspflanzen in einem Abhängigkeitsverhältnis leben, müssen regelmäßig, mindestens einmal im Leben jedes Individuums, die Möglichkeit bekommen zu wählen, ob sie weiterhin in

diesem Abhängigkeitsverhältnis leben wollen. Zu den Partizipations- und Repräsentationsrechten von domestizierten Organismen siehe Artikel 6 und 7.

Artikel 5 Verbot von Sklaverei und Folter

Kein Organismus darf in Sklaverei gehalten werden. Auch Organismen, die als Symbionten in einer sehr engen Form des Zusammenlebens und der Koevolution zu anderen stehen, dürfen die Grundrechte Leben, Individualität, Fortpflanzung und Evolution und freie Bewegung nicht entzogen werden. Das gilt insbesondere auch für domestizierte Lebewesen.

Kein Organismus darf der Folter, das heißt einer eigennützigen, einseitigen, in die Lebensvorgänge manipulativ eingreifenden Behandlung unterzogen werden. Dazu gehören auch Formen der genetischen Modifikation, die ein anderes Ziel haben als dem Organismus ein Leben in Freiheit und Vielfalt zu sichern. Kein Organismus darf zu medizinischen, technischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Zwecken eingesetzt werden, wenn dies seinen Lebensvorgängen in Freiheit widerspricht. Eine Haltung zu landwirtschaftlichen oder industriellen Produktionszwecken ist nur dann rechtmäßig, wenn den beteiligten Organismen dadurch ihre Grundrechte nicht entzogen werden. Temporärer Entzug von Freiheiten im Austausch für Unterkunft und Verpflegung darf nur nach vertraglicher Einigung mit Organismen durch ihre Repräsentanten in einem politischen Gremium (siehe Artikel 6 und 7) erfolgen.

Artikel 6 Recht auf Partizipation

Organismen haben das Recht der Mitbestimmung an allen relevanten politischen Fragen. Die Partizipation in politischen Gremien erfolgt durch beständigen Austausch und Verständigung mit politischen Repräsentant*innen aus der Spezies *Homo sapiens*.

Artikel 7 Recht auf Repräsentation

Jeder Organismus hat das Recht durch menschliche Repräsentant*innen in den gemeinsamen politischen Entscheidungsgremien vertreten zu werden. Alle Individuen der derzeit (2017) bekannten 1.926.327 unterschiedlichen Spezies haben einzeln Anspruch auf Repräsentation. Über seine/n Repräsentant*in hat jede Lebensform das Recht für politische Ämter und Funktionen zu kandidieren, die bisher nur Menschen offen stehen.

Artikel 8 Wahl der Repräsentant*innen

Die menschlichen Repräsentant*innen müssen regelmäßig innerhalb der globalen Menschengemeinschaft neu ausgelost werden. Wer als Repräsentant*in einer nichtmenschlichen Spezies ausgelost wird und das Amt annimmt, verpflichtet sich während seiner/ihrer Amtszeit die Interessen der Spezies die er repräsentiert, in allen politischen Fragen zu vertreten.

Artikel 9 Recht auf wirksame Beschwerde

Jedes Lebewesen, dessen in dieser Deklaration anerkannte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, über seine menschliche/n Repräsentant*in, bei der in erster Instanz zuständigen kommunalen Behörde eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Sollte die Beschwerde lokal nicht anerkannt werden kann Beschwerde beim internationalen Strafgerichtshof für Organismenrechte eingereicht werden.

Artikel 10 Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Deklaration anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere aufgrund von Kategorien wie Unkraut, Beikraut, Schädling, Haustier, Nutzpflanze, Erreger, Parasit, Krankheit, Überträger, Zierpflanze, Züchtung, Klon, invasive Spezies oder eines sonstigen ausgrenzenden Status zu gewährleisten.

Organisms Club Berlin 2017, zur Verfügung gestellt für Club Real

Kontakt:
Organisms Club Berlin
Genter Str. 49
13353 Berlin
+49 179 52 55 802

1.2. VERFASSUNG DES GARTENSTAATS

FISCHEICH UND GEISTERWEG

PRÄAMBEL - LEGITIMATION UND AUFTRAG

Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und der Natur, von dem Willen beseelt etwas für die Familie, die Gesundheit, die Kraft und die Seelenruhe zu tun, haben sich Margarete und Johann, die auf Grund von Pacht die legitime Herrschaft als Königin und Kanzler über den Gartenstaat Fischteich und Geisterweg in der Paschinger Str. am Perwender Bach in Marchtrenk, Oberösterreich, innehaben, eine Verfassung gegeben. Über diese Verfassung wird von den Bürgerinnen des Gartenstaats am 7.Juli 2017 abgestimmt.

VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE

Artikel 1 Der Gartenstaat Fischteich und Geisterweg in der Paschinger Str. am Perwender Bach, Marchtrenk, Oberösterreich, ist eine Monarchie

Artikel 2 Alle Staatsgewalt geht von der Königin, vom Kanzler und von der Natur aus.

Artikel 3 Staatsgebiet

Der Gartenstaat ist zweigeteilt in zwei unabhängige Territorien:

1. *Fischteich* (inklusive Tauben,- Wachtel-und Kaninchenanlage sowie Gemüsegarten) dieses Gebiet ist umzäunt und wird täglich von der Gartenherrschaft besucht
2. *Geisterweg* bezeichnet den Streifen Land und Bachverlauf von der Grenze der Kaninchenanlage etwa 1km entlang des stark bewachsenen Bachufers zwischen landwirtschaftlich intensiv genutzten Feldern bis zu einem Ruheplatz mit Fütterungsstelle.

Artikel 4 Staatsbürger, Willkommene und ungebetene Gäste

In beiden Gebieten des Gartenstaates bestehen für Bewohner unterschiedliche Rechte und Pflichten:

1. Die ständigen Bewohner des Gebiets *Fischteich* wie zum Beispiel Forellen, Kaninchen, Wachteln, Tauben, Salat, Giersch, Brombeere, Sternmiere sind leibeigene Staatsbürger, über deren Vermehrung, Schutz, Pflege und Verwertung die Gartenherrschaft bestimmt.
2. Die ständigen Bewohner und Gäste des Gebiets *Geisterweg* sind freie Organismen, mit denen die Gartenherrschaft individuell unterschiedliche Beziehungen pflegt.
3. Willkommene Gäste im Gebiet *Fischteich* sind beispielsweise Wildenten. Ihnen steht das Gebiet zur Nutzung offen und sie können sich frei zwischen den beiden Territorien bewegen.
4. Ungebetene Gäste im Territorium *Fischteich* sind zum Beispiel Kormorane, Mäuse und Ratten. Diese werden auf Basis der Entscheidung des Kanzlers „Gehört es mir oder gehört es der Natur“ wie erstere verscheucht oder wie letztere in einer Lebendfalle gefangen und getötet. Im Gebiet *Geisterweg* sind hingegen auch Mäuse und Ratten frei und dürfen sich wie alle anderen freien Organismen an der Fütterungsstelle bedienen. Falls, wie einmal vorgekommen, ein Specht im Gebiet *Fischteich* in die Lebendfalle gerät wird er der Natur zugesprochen und freigelassen. Selten vorkommende Besuche vom Falken, der sich eine Taube holt, werden nach dem Prinzip „Wer Hunger hat, beisst ab“ als unvermeidbar hingenommen.

Artikel 5 Rechte tierischer Staatsbürger des Gebiets *Fischteich*. Die Staatsbürger Tiere haben das Recht geschützt untergebracht und mit Lebensmitteln versorgt zu werden. Nichtmenschliche Feinde, wie zum Beispiel Kormoran und Fischreiher, werden vom *Fischteich* verscheucht. Die Vermehrung der Kaninchen, Wachteln und Tauben wird von der Gartenherrschaft je nach Bedarf ermöglicht bzw. kontrolliert. Fische dürfen im *Fischteich* laichen, es besteht kein Anspruch auf Bedingungen für eine mögliche Aufzucht von Nachwuchs. Der Bestand der Fische wird durch Besatz und Fischen geregelt. Die tierischen Staatsbürger haben das Recht auf einen möglichst schmerzfreien raschen Tod in

folgendem Alter: Kaninchen (ausgenommen Zuchttiere: 1 Mann und 2 Frauen, die 5-6 Jahre alte werden und einen Namen bekommen): 4 Monate bis ein halbes Jahr; Tauben (ausgenommen Zuchttiere: 5 Paare der Sorten Lux und Sorte Strasser, die bis ca. 7 Jahre hier leben): 3-4 Wochen (wenn sie flügge werden); Fische: Regenbogenforelle bis ca. 2 Jahre, Bachforellen bis ca. 4/5 Jahre, Stör bis 10 Jahre je nach Wuchsgeschwindigkeit und individuellem Fischfangereignis. Wachteln werden nicht gegessen, nur die Eier verwertet, die Tiere bekommen das Gnadenbrot, sie erreichen ein Alter von 2-3 Jahren.

Artikel 6 Rechte pflanzlicher Staatsbürger im Gebiet *Fischteich*: Pflanzen, die für die Gartenherrschaft von Nutzen sind oder ihr nicht im Weg stehen dürfen sich frei ausbreiten und vermehren. Zum Beispiel Giersch, Sternmiere, Brombeere und Fadenkraut. Im Ausgleich versorgen sie die Gartenherrschaft mit Blättern, Blüten, Früchten und Wurzeln oder dienen als Zierpflanzen. Gehölze dürfen frei wachsen sofern sie den Fischteich nicht zu sehr beschatten oder mit Laub bewerfen. Pflanzen die nicht nützlich im Sinne von essbar oder schön sind werden geduldet solange Ihr Standort nicht von anderen benötigt wird. Wenn ein Standortkonflikt zwischen zwei Pflanzen auftritt, kann sich die wuchsstärkere Pflanze durchsetzen, ohne dass die Gartenherrschaft einschritt.

Artikel 7 Von Jägern verfolgte Enten und angeschossene Fasane genießen Asylrecht

Artikel 8 Die Beziehungen zu den Bewohnern des Gebiets Geisterweg. Über das Territorium Geisterweg beansprucht die Gartenherrschaft keine absolute Gewalt. Ziel des Austauschs mit diesem Territorium ist eine möglichst sanfte Erschließung für das gefahrlose Begehen und einen der Erholung/Einsamkeit/ Geselligkeit und Erbauung dienenden Aufenthalt der Gartenherrschaft und ihrer menschlichen Gäste. Überschüsse und Reste aus dem Gebiet Fischteich werden den Organismen am Geisterweg gespendet, beispielsweise erhält eine Ameisenkolonie gelegentlich Honig und an einer anonymen Fütterungsstelle werden Fleisch und andere Ressourcen hinterlegt. Im Austausch bedient sich die Gartenherrschaft gelegentlich an

Parasolfruchtständen, Wildkirschen und Knoblauchrauken. Einzelne Organismen in Not, wie ein aus dem Winterschlafnest verfrüht herausgefallener Gartenschläfer, werden von der Gartenherrschaft unterstützt. Eine Übergangszone staatlichen Eingreifens vom Gebiet *Fischteich* bilden gelegentlich angelegte Kolonien von leibeigenen Kartoffeln, Tomaten, Rote Rüben und Gurken zwischen den Agrarflächen und der Bachufervegetation des Gebiets *Geisterweg*.

1.3. VERFASSUNG DES GARTENSTAATS

GRADMAYERGUT

PRÄAMBEL - LEGITIMATION UND AUFTRAG

Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott, den Menschen, dem Leben und der Natur, von dem Willen beseelt der Schönheit, der Kunst und der Erholung zu dienen, haben sich Wolfgang, Elisabeth, Johannes und Christina die, auf Grund von Erbschaft, die legitime Herrschaft als König, Fürst und Gleiche unter Gleichen über den Gartenstaat Gradmayrgut in Marchtrenk, Oberösterreich, innehaben, eine Verfassung gegeben. Über diese Verfassung wird von den Bürgern des Gartenstaates am 7. Juli 2017 abgestimmt.

VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE

Artikel 1 Der Gartenstaat Gradmayrgut am Zirbenweg 2 in Marchtrenk, Oberösterreich, ist eine Aristokratie.

Artikel 2 Alle Staatsgewalt geht von der Aristokratie – in den Personen des Königs und des Fürsten und zwei Bürgerinnen aus.

Artikel 3 Staatsgebiet

Der Gartenstaat wird begrenzt: im Nordosten und Südwesten von einem großen, landwirtschaftlich genutzten Feld, dass zum Besitz der Gartenherrschaft gehört und an einen menschlichen Bauern verpachtet ist. Die Einflussmöglichkeiten auf dieses Gebiet sind aufgrund des Pachtvertrags zum gegenwärtigen Stand (Juli 2017) begrenzt. Im Südosten durch einen Zaun zum Nachbargarten und im Nordwesten durch die Straße Zirbenweg. Als separate Zonen existieren:

1. der eingezäunte, ca 200 m² große Gemüsegarten, der als Herrschaftsgebiet der Kontrolle des Fürsten und einer Bürgerin unterliegt.
2. Der Hofbereich wird durch den alten Vierkanthof räumlich begrenzt.
3. Der Obstgarten südwestlich und südöstlich des Hauses

4. Der eingezäunte Vorgartenbereich zur Straße hin

Artikel 4 Gartenvolk, Staatsbürger und unbetene Gäste

4.1. Staatsbürger sind alle dauerhaft im Gartenstaat lebenden Organismen, die mit der Gartenherrschaft durch ein Nutzungsverhältnis verbunden sind: Gemüsepflanzen im Gemüsegarten, Obstbäume und Gräser im Obstgarten, Zierpflanzen in allen Gartenbereichen.

4.2. Willkommene Gäste sind Vögel, Fledermäuse, Eichhörnchen, Feldhasen, Rehe, Schmetterlinge, und Pflanzen die sie sich von selbst angesiedelt haben, sofern sie nicht im Weg der Gartenherrschaft stehen, nicht in Konkurrenz mit den Staatsbürgern im Gemüse- und Obstgarten treten und die Gartenherrschaft und die Architektur des Hauses nicht gefährden. Insekten wie der Maulwurfsgrille und Schlangen wie der Äskulapnatter wird ein Daseinsrecht im „offenen Beziehungsgefüge“ des Gartenstaats zuerkannt.

4.3. Unbetene Gäste im Gemüsegarten sind pflanzenessende und -saugende Insekten, wie Blattläuse und Buchsbaumzünsler, außerdem Pflanzen essende Schnecken, Pilze, Bakterien und Viren. Ebenfalls nicht willkommen sind im Gemüsegarten Pflanzen die den dort wachsenden Staatsbürgern den Platz streitig machen.

Artikel 5 Rechte der Staatsbürger und Gäste

5.1. Pflanzliche Staatsbürger haben das Recht zu wachsen und der Gartenherrschaft durch Schönheit, Essbarkeit oder anderen Nutzen zu dienen. Dafür werden sie mit Ressourcen wie Wasser und gelegentlichen organischen Düngergaben unterstützt und – im Bereich des Gemüsegartens - vor nicht eingebürgerten Konkurrenten geschützt.

5.2. Willkommene Gäste haben das Recht den Garten als Lebensraum zu nutzen. Vögel, wie die Grauammer, der Kiebitz und das Rebhuhn, die ehemals auf den Feldern der Gartenherrschaft zuhause waren und durch den Einsatz von Totalherbiziden und anderen Maßnahmen der industrialisierten Landwirtschaft

durch den Pächter fast verschwunden sind, wird von der Gartenherrschaft ein Recht auf Mitsprache bei der Zukunft der Bewirtschaftung des benachbarten Feldes zuerkannt.

5.3. Ungebetene Gäste dürfen im Bereich des Gemüsegartens von der Gartenherrschaft entfernt werden. Die Gartenherrschaft verzichtet im Fall einer Gegenwehr auf den Einsatz von Chemiewaffen.

1.4.VERFASSUNG DES GARTENSTAATS

SCHUBERTSTRASSE 13

PRÄAMBEL - LEGITIMATION UND AUFTRAG

Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor dem Leben und der Natur, von dem Willen beseelt Schönheit, Ruhe, Erholung und Freizeit zu genießen, haben sich Anna und Gerhard, die auf Grund von Miete die legitime Herrschaft als König und Königin über den Gartenstaat Schubertstr. 13 in Marchtrenk, Oberösterreich, innehaben, eine Verfassung gegeben. Über diese Verfassung wird am 5. Juli 2017 von den Bürgerinnen des Gartenstaats abgestimmt.

VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE

Artikel 1 Der Gartenstaat Schubertstr. 13 in Marchtrenk, Oberösterreich, ist eine Monarchie

Artikel 2 Alle Staatsgewalt geht vom Königshaus aus.

Artikel 3 Staatsgebiet

Der Gartenstaat wird begrenzt: im Norden von einem Zaun zur Schubertstraße, im Süden von einem Kiefern/Eichenwald und einer Mauer, im Osten und Westen von Nachbargärten, Zäunen und Kunststoffsichtschutzwänden. Eine abgetrennte Sonderzone, zu der die im Garten frei lebenden indischen Laufenten keinen Zugang haben, bildet der etwa zwanzig Quadratmeter große Gemüsegarten im Südosten des Gartenstaats. Bis auf einige geduldete Sämlinge und einen Altbestand von Hollunder, Fichte und Feldahorn auf einem großen Altholzhügel an der Grenze zum Wald wurde der gesamte Gartenstaat von der Herrschaft bepflanzt.

Artikel 4 Staatsbürger, willkommene und ungebetene Gäste

4.1.Staatsbürger sind alle dauerhaft im Gartenstaat lebenden Organismen die für die Gartenherrschaft einen positiven Zweck erfüllen. Positive Zwecke erfüllen

Pflanzen die als schön (90 Arten) oder essbar (14 Arten) sowie Tiere die als schneckenfressend und schön (1 Art) eingestuft werden. Die Arten sind im Anhang zur Verfassung aufgelistet.

4.2. Willkommene Gäste sind Singvögel aus dem benachbarten Wald (mit Ausnahme von Krähen) und Pflanzen die sich nicht übermäßig selbst ausbreiten wie z.B. Bergahorn.

4.3. Ungebetene Gäste sind insbesondere die dauerhaft im Garten ansässigen Pflanzen Löwenzahn und Giersch und, aufgrund ihrer Ausbreitungsstrategie, andere Pflanzen aus der Kategorie „Gartenunkraut“ (24 Arten).

Katzen aus Nachbargärten sind nicht willkommen, weil sie sich mit den Staatsbürgern indische Laufente anlegen. Ebenfalls nicht willkommen sind Pflanzen konsumierende Arten (Tiere, Pilze, Bakterien, 136 Arten)

Artikel 5 Rechte der Staatsbürger

5.1. schöne Staatsbürger

Dekorative Pflanzen haben das Recht, an dem ihnen zugewiesenen Platz zu wachsen und zu gedeihen. Durch Zurückstutzen der Starkwüchsigen und besondere Pflege der Schwächeren wird ein Gleichgewicht hergestellt. Wer an dem ihm zugewiesenen Standort nicht gedeiht wird umgepflanzt oder, falls diese Maßnahme keine Besserung

Bringt, entsorgt. Tierische Staatsbürger des Gartenstaats sind die indischen Laufenten. Sie bewohnen den Garten das ganze Jahr über, haben sich neben dem Frischwasserbecken einen eigenen Teich angelegt und brüten im Altholzhügel unter dem Hollunder. Die Eier werden von der Gartenherrschaft gelegentlich gegessen, eine Vermehrung der Enten ist erwünscht und hat bereits einmal stattgefunden. Die Enten fressen Schnecken, die zu den ungebeten Gästen zählen, weshalb die Enten als Staatsbürger ursprünglich angesiedelt wurden.

5.2. essbare Staatsbürger

Essbare Pflanzen sind zum Schutz vor den indischen Laufenten in den beiden Sonderzonen „Terasse“ und „eingezäunter Gemüsegarten“ untergebracht.

Sie haben das Recht auf jährliche Aussaat bzw. Ausbringung und Pflege bis zur vollständigen Konsumation durch die Herrschaft.

Pflanzen die sich selbst ausbreiten, müssen mit Beschneidung, Umpflanzung und Ausreißen rechnen, falls die Gartenherrschaft den Platz für etwas Anderes benötigt.

Artikel 6 Auf dem Friedhof weggeworfene, noch lebende Pflanzen, wie aktuell zum Beispiel die rotlaubige Berberitze, die japanische Lavendelheide und zahlreiche Stiefmütterchen genießen Asyl im Gartenstaat, das heisst sie bekommen eine Chance auf einen Neuanfang. Sollten sie nicht gut anwachsen bzw. offensichtlich darben werden sie entfernt.

ANHANG ZUR VERFASSUNG :

SCHÖNE STAATSBÜRGER:

Astilbe, Asiatischer Blütenhartriegel, Roter Hartriegel, Pagodenhartriegel, Hibiskus, Rote Virginische Blasenspiere, Kaukasus Vergissmeinnicht, Neuseeländische Strauchveronika (Asylstatus), Japanische Lavendelheide (Asylstatus), Japanische Blutberberitze (Asylstatus), Gefüllter Schneeball, panaschierte Weigelie, Maiglöckchen, Rote Spornblume, Punktierter Gilbweiderich, Kanadische Goldrute, Garten-Montbretie, Gefleckter Aronstab, Purpur-Sonnenhut, Ährige Prachtscharte, Gartennelke, Japan-Schneeball, Frasers Glanzmispel, Trompetenbaum, Lupine, Blutpflaume, Bambus, Wurmfarne, Schneeheide (Asylstatus), Salomonsiegel, Funkie, Efeu, Akelei, Clematis, Japanische Korkenzieherweide, Bergenie, Storchschnabel, Frauenmantel, Taglilie, Pfingstrose, Strauchpfingstrose, strauchiges Brandkraut, Lawsons Scheinzypresse, großblättrige Hortensie, Schwertlilie, Immergrün, Stockmalve, Kaukasische Gänsekresse, Rhododendron, Vergissmeinnicht, Große Fetthenne, Chinesischer Sommerflieder, Buchsbaum, Flieder, Mahonie, Tulpe, Fichte, Gefleckte Taubnessel, Yucca, Flockenblume, Stiefmütterchen (Asylstatus), Linde, Oleander, Felsenbirne, Schneerose, Feldahorn, Geschlitzblättriger Faulbaum, Portugiesische Lorbeer-Kirsche, Wucherknöterich, Kugeldistel, Wacholder, Duftsneeball, Mädchenauge, Gelbe Schafgarbe, Zierquittweide, Flammenblume, Pelargonie, rotlaubiges Purpurglöckchen, Dahlie, Flügel Spindelstrauch, Japanische Harlekinweide, Gefülltes Gänseblümchen, geschlitzblättriger dunkellaubiger Hollunder, Tamariske, Herbstanemone, Königskerze, Thuje, Tränendes Herz, rotes Geißblatt

ESSBARE STAATSBÜRGER:

Salbei, Heidelbeere, Erdbeeren, Apfelbaum, Lavendel, Nussbaum, Marille, Thymian, Ribisel, Stachelbeere, Kirsche, Lauch, Salat, Weinrebe

SCHNECKENFRESSENDE, SCHÖNE STAATSBÜRGER:

Indische Laufente

UNGETRAGENE GÄSTE AUS DER KATEGORIE GARTENUNKRÄUTER:

Löwenzahn, Giersch, Gundermann, Fädiger Ehrenpreis, Franzosenkraut, Hirtentäschel, einjähriges Bingelkraut, Kriechender Hahnenfuß, Spitzwegerich, Breitwegerich, Kleine Brennessel, Mauerlattich, Kompasslattich, Ferkelkraut, Melde, Beifuß, Schafgarbe, Vogelknöterich, Quecke, Kanadischer Katzenschweif, Garten-Wolfsmilch, Zaunwinde, Distel, Moos

UNGEBETENE GÄSTE AUS DER KATEGORIE PFLANZEN KONSUMIERENDE ARTEN:

Ungebetene Pilze: *Pythium debaryanum*, *Cylindrocarpon radicola*, *Olpidium brassicae*, *Rhizoctonia solani*, *Botrytis cinerea*, *Thielaviopsis basicola*, *Fusarium* sp., *Sclerotinia sclerotiorum*, *Sclerotinia minor*, *Colletotrichum lindemuthianum*, *Uromyces appendiculatus*, *Erysiphe cichoracearum*, *Alternaria porri*, *Peronospora brassicae*, *Cercospora brassicae*, *Plasmiodiophora brassicae*, *Peronospora destructor*, *Phoma lingam*, *Bremia lactucae*, *Septoria apii*, *Phytophthora infestans*, *Botrytis alii*, *Podoshiera leucotricha*, *Venturia inaequalis*, *Gloeosporium* sp. , *Nectria galligena*, *Cylindrocarpon mali*, *Gloeodes pomigena*, *Schyzothyrium pomi*, *Monilia laxa*, *Wilsonomyces carpophilus*, *Puccinia coronata*, *Sawadea tulasnei*, *Sawadea bicornis*, *Rhizisma acerinum*, *Pycnostysanus azalaeae*, *Exobasidium rhododendri*, *Auricularia auricula-judae*

Ungebetene Viren: Gurkenmosaik-Virus, Salatmosaik-Virus, Breitadervirus, Bohnenmosaik-Virus, Tomatenmosaik-Virus, Tomatenbronzeflecken-Virus, Selleriemosaik-Virus, Tomatenaspermievirus, Schwarzringfleckigkeits-Virus, Himbeerringfleckenvirus, Kräuselvirus, Blattscheckungsvirus, Apfelmosaikvirus, Gummiholz-Virus, Steinfrüchtigkeitsvirus, Stecklenberger Virus, Scharka Virus, Geranienvirus, Gelbnetzvirus

Ungebetene Bakterien: *Pseudomonas phaseolicola* , *Pseudomonas lachrymans*, *Corynebacterium michiganense*, *Erwinia amylovora*, *Agrobacterium tumefaciens*

Ungebetene Insekten: Möhrenrostfliege, Zwiebelfliege, Wintersaateulenraupen, Salatwurzellaus, Gefleckter Kohltriebrüssler, Großer Kohlweißling, Bohnensaatenfliege, Mottenschildlaus, Kleine Kohlfliege, Kohlerdfloh, Kohldrehherzmücke, Mehliges Kohlblattlaus, Kohleule, Kohlmotte, Apfelbaumglasflügler, Apfelblütenstecher, Apfelfaltenlaus, Apfelgraslaus, Apfelsägewespe, Apfelschalwickler, Apfelwickler, Blausieb, Bodenseewickler, Gelbe Pflaumensägewespe, Gemeiner Birnblattsauger, Große Obstbaumschildlaus, Großer Birnblattsauger, Großer Obstbaumsplintkäfer, Grüne Apfelblattlaus, Kleiner Frostspanner, Kleiner Fruchtwickler, Kommaschildlaus, Mehliges Apfelblattlaus, Miniermotte, Pflaumenwickler, Rotbrauner Fruchtstecher, Schmalbauch/Grünrüssler, San-Jose Schildlaus, Ungleiches Holzbohrer, Zweigstecher, Traubenkirschen-Gespinnstmotte, Gefurchter Dickmaulrüssler, Fliederblattrüssler, Robinieminiermotte, Robinienschildlaus, Ahorn gallwespe, Rhododendronzikade, Käferzikade, Schwarze Hollunderblattlaus, Schneeballblattkäfer, Wollige Geißblattlaus, Blasenlaus, Minierfliege, Zwergminiermotte, Wacholder Deckel-Schildlaus, Waldreben-Fensterfleckchen, Walnussfruchtfliege, Gemeine Rosengallwespe, Schwarze Rosengallwespe, Blattschneiderbiene, Kleiner Holzbohrer, Schwarze Kirschenblattwespe, Europäische Kirschfruchtfliege, Goldgrüner Kirschfruchtstecher, Kartoffelkäfer

Ungebetene Milben:

Apfelrostmilbe, Gemeine Bohnenspinnmilbe, Obstbaumspeinnmilbe, Lindenspinnmilbe,
Nervenwinkelgallmilbe, Lindengallmilbe, Aceria cephalonea, Wacholdergallmilbe

CLUB REAL , FESTIVAL DER REGIONEN 2017

Genter Str. 49, 13353 Berlin, +49 179 52 55 802

clubrealblog.com www.clubreal.de vimeo.com/clubrealberlin
facebook.com/clubrealberlin